

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Hard über die Einhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 01.03.2021 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. Nr. 58/1969 idgF, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die in der Verwaltung der Marktgemeinde Hard stehenden gemeindlichen Friedhöfe St. Sebastian (bei der Pfarrkirche) samt angeschlossener Leichenhalle (Aufbahrungshalle) und St. Martin (im Mitried).

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Marktgemeinde Hard hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe mit angeschlossener Leichenhalle (Aufbahrungshalle) entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren, Aufbahrungsgebühren und Beschriftungsgebühren.
2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer von 15 Jahren (Erstbenützungsrecht) durch die Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

Pro Grabmal auf dem Friedhof St. Martin wird die Grabeinfassung für ein Familiengrab laut Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

Für eine Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte (ohne Beschriftung) wird eine einmalige Grabstättengebühr laut Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Die Grabstättengebühr für eine Grabplatte und Wandtafel im Urnenfriedhof (ohne Beschriftung) für sechs Urnen wird laut Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes (Dauer 10 Jahre gemäß § 10 der Friedhofsordnung) sind Grabstättengebühren für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Grab öffnen, schließen und sonstige Kosten) werden in der Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie in § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist eine Aufbahrungsgebühr, wie in der Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgelegt, zu verrechnen.

Die Benützungsgebühren für die Kühlvitrinen werden pro Tag für ortsansässige und für nicht ortsansässige Verstorbene mit laut Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 8 Beschriftungsgebühren

Die Beschriftungsgebühren für ein Urnen-Gemeinschaftsgrab werden pro Schriftzeichen verrechnet. Die Gebühren sind in der aktuellen Abgabenverordnung der Gemeindevertretung festgehalten.

§ 9 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 11 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister an den Gebührenschuldner.
2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4), der Enterdigungsgebühr (§ 6) und der Beschriftungsgebühr (§ 8) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 6 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 1961/194 idgF.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25. März 1976 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Dr. Martin H. Staudinger

